

Satzung über die Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Altort von Feucht (Gestaltungssatzung) des Marktes Feucht

Vom 26.10.2010

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) und Art. 81 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) erlässt der Markt Feucht folgende

Satzung:

§ 1 Aufgaben

(1) Mit der Gestaltungssatzung soll die Erhaltung des überlieferten Ortsbildes und seine ortstypische Weiterentwicklung sichergestellt werden.

(2)¹Die Erhaltung des überlieferten Ortsbildes von Feucht ist eine Aufgabe von hoher kultureller Bedeutung und verlangt bei allen baulichen Maßnahmen Rücksichtnahme auf den überkommenen, städtebaulich, architektonisch und historisch wertvollen Baubestand sowie auf Gestaltungsmerkmale und Maßstabsregeln, die die Eigenart des Ortsbildes geprägt haben. ²Dabei sind die architektonischen Mittel und die Materialien unserer Zeit nicht ausgeschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) ¹Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf beiliegendem Lageplan (Anlage 1) abgegrenzt. ²Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. ³Er wird umgrenzt von Unterer Kellerstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Nürnberger Straße, Rosengasse, Kapellenplatz, Altdorfer Straße, einschließlich des Quartiers zwischen Altrohlauer Straße und Marktplatz, Spinnbahn, Regensburger Straße und Heinrich-Schoberth-Weg, das Gauchsachtal querend bis Anwesen Pfinzingstraße 16, dieses eingeschlossen und dem Bereich um das Pfinzingschloss bis zur Unteren Kellerstraße.

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung, die Änderung, die Instandsetzung und die Unterhaltung aller baulichen Anlagen sowie die Aufstellung, Anbringung und Änderung aller Werbeanlagen, auch für solche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten, die nach Art. 55, 56, 57, 58, 72 und 73 BayBO nicht genehmigungspflichtig sind.

(3) Die Gestaltungssatzung ist nicht anzuwenden im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, sofern und soweit dort abweichende Festsetzungen getroffen werden.

(4) Von dieser Satzung unberührt bleiben abweichende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes. Insbesondere wird die Erlaubnispflicht nicht ersetzt.

§ 3 Generalklausel

Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so zu errichten, anzubringen, zu ändern und zu unterhalten, dass sie in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historisch überlieferten Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der vorhandenen, ortsbildprägenden Bebauung sowie des Straßen- und Platzbildes und des Altortgefüges, nicht beeinträchtigen.

§ 4 Ortsgrundriss und Raumstruktur

(1) ¹Veränderungen am Ortsgrundriss und an bestehenden baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches sind unzulässig, wenn sie für das Ortsbild besonders wichtige Sichtbeziehungen beeinträchtigen. ²Als besonders wichtige Sichtbeziehung gilt der Blick von allen Seiten auf das jeweilige Bauensemble der Pfarrkirche St. Jakob und der Pfarrkirche Herz Jesu sowie der Schlösser Pfinzingschloss, Tucherschloss und Zeidlerschloss.

(2) Die überlieferten Stadträume, insbesondere das Straßenkreuz Hauptstraße, Altdorfer Straße, Marktplatz, der Platz Fischbacher Straße/Hauptstraße sowie der Platz vor der Sparkasse mit anschließenden Verbindungsräumen zu Pfinzingschloss und Zeidlerschloss sind in ihrer räumlichen Eigenart zu erhalten und - wo Fehlentwicklungen entstanden sind - zu verbessern.

(3) Die unterschiedliche Größe und Proportion der Baukörper, deren Stellung im Ortsgrundriss und die Fassadenabfolge sind zu erhalten und bei Neubauten zu berücksichtigen.

(4) ¹Weisen Gebäudegruppen oder Straßenseiten eine einheitliche Giebel- oder Traufstellung der Gebäude auf, so hat sich ein Neu- oder Ersatzbau entsprechend einzupassen. ²Bewusste Abweichungen bedürfen einer besonderen Begründung und des Nachweises der Verträglichkeit in einem Modell.

(5) Bestehende Baulücken sind entlang den historischen Raumkanten zu schließen.

(6) Im Fall vorhandener, gestörter Raumkanten im Ortsgrundriss ist bei baulichen Veränderungen, insbesondere bei Ersatzbaumaßnahmen auf privaten Grundstücken, eine Korrektur im Sinne der Berichtigung des Ortsgrundrisses herzustellen.

(7) Hauptgebäude, die für die Abgrenzung der Quartiere gegenüber dem öffentlichen Raum wichtig sind, dürfen erst abgebrochen werden, wenn ein Wiederaufbau oder Ersatzbau durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert ist, es sei denn Gefahr ist im Verzug.

§ 5 Baukörper

(1) Die das Bild der Straßen positiv prägenden Baukörper sind in den überlieferten Proportionen, Abmessungen und Gliederungen zu erhalten.

(2) ¹Jedes Gebäude muss für sich klar ablesbar in Erscheinung treten und sich in der Baumasse, Baukörpergliederung, Traufhöhe, Firstrichtung und Dachneigung in seine Umgebung einfügen. ²Anbauten müssen in der Größe und Baukörpergliederung auf die Proportionen des Hauptgebäudes abgestimmt sein.

(3) Enge Reihen (Traufgassen) sind grundsätzlich in der ursprünglichen Breite zu erhalten.

(4) Kann die Erhaltung einer Engen Reihe zwischen zwei Gebäuden nicht erreicht werden, so ist zur Straßenseite wie zur Hofseite anstelle der ehemaligen Traufgasse ein 0,60 bis 0,80 m breiter Rücksprung mit mind. 1,00 m Tiefe auszuführen.

(5) ¹Werden mehrere Parzellen zu einem Gebäudekomplex zusammengelegt, oder entstehen Gebäude deren Breite erheblich über das ortsspezifische Maß hinaus geht, muss das neue Gebäude so gegliedert werden, dass der Maßstab benachbarter Gebäude nicht erheblich überschritten wird. ²Diese Gliederung muss sich auch im Dach fortsetzen.

§ 6 Dächer und Dachaufbauten

(1) ¹Der einheitliche, aus der historischen Entwicklung überlieferte, Gesamteindruck der Dachlandschaft ist in Form und Farbton zu erhalten. ²Neubauten und Umbauten haben sich in diesen Gesamteindruck einzufügen. ³Die in den einzelnen Altortquartieren vorherrschenden Dachformen und Firstrichtungen sind einzuhalten.

(2) ¹Die Dächer der Hauptgebäude und damit verbundener Nebengebäude sind in der Regel als Satteldächer ohne Kniestock mit einer Neigung über 42° auszuführen. ²Mansarddächer, Walmdächer, Krüppelwalme und abgeschleppte Pultdächer sind zulässig, wenn sie sich in ihre Umgebung einfügen.

³Bei kleinen Dachflächen untergeordneter und einzeln stehender Nebengebäude kann die Mindestdachneigung auf 30° reduziert werden.

(3) ¹Flachdächer sind nur im Innenbereich von Baublöcken, an vom Straßenraum aus nicht sichtbaren Stellen, zulässig. ²Im Einzelfall kann der Markt Feucht für Garagen, Carports oder untergeordnete Nebengebäude eine Ausnahme erteilen. ³Flachdächer bis 5° Neigung sind mind. zu 50 % der Fläche dauerhaft zu begrünen.

(4) ¹Der Dachüberstand an der Traufe darf mit Ausnahme bei Bautypen der Gründerzeit, dem ortsüblichen Sparrendach entsprechend, 0,30 m nicht überschreiten. ²Die Köpfe der Aufschieblinge sind mit einer abgeschrägt glatten oder profilierten Traufbohle bündig abzuschließen. ³Massiv gemauerte oder betonierte, verputzte Traufgesimse, in gleicher Ausbildung wie die Traufgesimse aus Holz, sind zulässig. ⁴Sichtbare Sparrenköpfe sind unzulässig. ⁵Bei Bautypen der Gründerzeit sind Dachüberstände an der Traufe bis 0,75 m Ausladung und sichtbare Sparrenköpfe zulässig.

⁶Der Dachüberstand am Ortgang von Sattel- oder Pultdächern darf mit Ausnahme bei Bautypen der Gründerzeit 0,30 m nicht überschreiten. ⁷Bei Bautypen der Gründerzeit sind Dachüberstände am Ortgang bis 0,50 m zulässig.

(5) ¹Die Dächer sind mit naturroten Tonbiberschwanzziegeln mit unbehandelter Oberfläche in Einfachdeckung, Doppeldeckung oder Kronendeckung einzudecken. ²Tonbiberschwanzziegel mit behandelter Oberfläche können durch den Markt Feucht zugelassen werden, wenn die Oberfläche der Ziegel einen matten roten Farbton aufweist, der sich in die Farbstruktur der umgebenden Dächer einfügt. ³Die Dachdeckung mit kleinteiligen, naturroten Platten oder Falzpfannen ist zulässig. ⁴Bei Bautypen der Gründerzeit ist auch die Dachdeckung mit Schieferplatten zulässig. ⁵Andere Deckungsmaterialien, wie Wellplatten, Kunststoff- oder Blecheindeckungen sind nicht zulässig. ⁶Die Eindeckung der Ortgänge mit Winkelziegeln ist unzulässig.

(6) ¹Dachaufbauten sind nach Anzahl, Art, Maß und Anordnung auf die Charakteristik des Hauptdaches abzustimmen.

²Als Dachaufbauten sind nur Dachgauben (Schleppgauben und stehende Gauben) oder Dacherker (Ladeerker und Zwerchgiebel) zulässig, wenn sie sich der Gesamtfläche des Daches unterordnen und sich nach Größe, Form und Gestaltung in das Ortsbild einfügen.

³Dachgauben sind mit Ausnahme der historisch vorgegebenen Gauben am Pfinzingschloss nur in der 1. Dachgeschossebene zulässig. ⁴Die Gesamtbreite mehrerer Gauben zusammen darf 40 v. H. der Firstlänge nicht übersteigen. ⁵Der seitliche Abstand der Gauben zum Dachrand (Ortgang oder Walmgrat) muss mind. 1,50 m, der Abstand der Gauben untereinander muss mind. 1,00 m betragen. ⁶Die Gauben dürfen nicht breiter als 1,20 m sein.

⁷Dachgauben dürfen, gemessen von der Durchdringung des Fußpunktes der Gaube durch die Dachfläche des Hauptdaches bis zur Traufe der Gaube, nicht höher als 1,20 m sein.

⁸Der Fußpunkt der Gaube muss vom Durchdringungspunkt der Außenwand durch die Dachfläche (Traufpunkt) mind. 0,80 m, in der Dachneigung gemessen, entfernt sein. ⁹Der Abstand des Firstes bzw. des höchsten Anfallpunktes der Gaube zum First des Hauptdaches muss mindestens 1,00 m betragen.

¹⁰Die Gauben sind in traditioneller, zimmermannsmäßiger Ausführung zu erstellen. ¹¹Sie sind im gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken. ¹²Die Seitenwände von Gauben sind grundsätzlich verputzt oder holzverschalt auszuführen und in einer der Dachfarbe angepassten Farbe zu behandeln. ¹³Einblechungen mit dauerhaft nicht glänzenden Materialien sind ebenfalls zulässig. ¹⁴Die Verglasung der Seitenflächen von Gauben ist auch zulässig.

¹⁵Ladeerker und Zwerchgiebel müssen sich als untergeordnete Bauteile in das Gesamtgebäude einfügen.

¹⁶Die Breite von Zwerchgiebeln darf ein Drittel der Trauflänge des Gebäudes, oder maximal 4,00 m nicht überschreiten. ¹⁷Der Abstand des Zwerchgiebelfirstes zum First des Hauptdaches muss mindestens 1,00 m und der Abstand der Traufe des Zwerchgiebels zum Ortgang des Hauptdaches mindestens 3,00 m betragen. ¹⁸Die Dachneigung des Zwerchgiebels muss der des Hauptdaches entsprechen.

¹⁹Ladeerker und Zwerchgiebel sind wie das Hauptdach einzudecken. ²⁰Die Seitenflächen und die Frontseite von Ladeerkern und Zwerchgiebeln müssen sich in Materialwahl und Gestaltung auf die Fassade des Hauses beziehen.

(7) ¹Dachflächenfenster in der 1. und 2. Dachgeschossebene sind nicht zulässig

- in unmittelbaren Bereichen von denkmalgeschützten Gebäuden, wenn sich nach Überprüfung durch den Markt Feucht ergibt, dass dies das Denkmal oder den öffentlichen Raum beeinträchtigt
- beim Tucherschloss, Pfinzingschloss und Zeidlerschloss und an den unmittelbar angrenzenden Grundstücken
- wenn sie vom öffentlichen Raum einsehbar sind, an den Gebäuden, die sich im definierten Bereich „schützenswerter Substanz“ (Anlage 2) befinden. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

²Ansonsten sind sie nur zulässig, wenn sie einen Abstand zum First von 1,00 m einhalten.

³Die Regelungen bzgl. des Brandschutzes und der erforderlichen Rettungswege bleiben davon unberührt.

⁴Die Größe der Dachflächenfenster darf die Abmessungen von $B = 0,80 \text{ m} / H = 1,20 \text{ m}$ nicht übersteigen. ⁵Die Gesamtbreite mehrerer Dachflächenfenster zusammen darf ein Drittel der Firstlänge nicht übersteigen. ⁶Dachflächenfenster auf einer Dachfläche sind bezüglich Größe und Anordnung aufeinander abzustimmen.

⁷Der seitliche Abstand von Dachflächenfenstern zum Dachrand (Ortgang oder Walmgrat) muss mind. 1,50 m betragen, der Abstand der Dachflächenfenster untereinander muss mind. 1,00 m betragen.

⁸Die Fensterrahmen und Flügel von Dachflächenfenstern sind farblich dem Dach anzupassen oder in dunklem Farbton zu halten.

⁹Glasziegelflächen über 0,5 m² Größe sind unzulässig.

(8) ¹Offene Dacheinschnitte für Dachterrassen sind nur an solchen Stellen zulässig, wo sie vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind. ²Lichtbänder können im Bereich des Dachfirstes im Einzelfall durch den Markt Feucht zugelassen werden, wenn dadurch das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. ³Der seitliche Abstand von Lichtbändern zum Dachrand (Ortgang oder Walmgrat) muss mind. 2,00 m betragen. ⁴Die Gesamtlänge des Lichtbandes darf ein Drittel der Firstlänge nicht übersteigen.

(9) ¹Kamine sind gebäudeinnenliegend und nahe am First über Dach zu führen. ²Die Kaminköpfe sind zu verputzen.

³Vor die Fassade gestellte Kamine sind nicht zulässig.

⁴Kaminkopfverkleidungen mit Blech oder Klinkersteinen sind zulässig.

⁵Eindeckrahmen sind auf die technischen Erfordernisse abgestimmt so klein als möglich zu halten.

(10) ¹Technische Einrichtungen (z.B. Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren) sind nicht zulässig

- in unmittelbaren Bereichen von denkmalgeschützten Gebäuden, wenn sich nach Überprüfung durch den Markt Feucht ergibt, dass dies das Denkmal oder den öffentlichen Raum beeinträchtigt
- beim Tucherschloss, Pfinzingschloss und Zeidlerschloss und an den unmittelbar angrenzenden Grundstücken
- wenn sie vom öffentlichen Raum einsehbar sind, an den Gebäuden, die sich im definierten Bereich „schützenswerter Substanz“ (Anlage) befinden.

²Ansonsten sind diese Einrichtungen nur zulässig, wenn sie folgende Auflagen einhalten:

- Abstand zum First: mind. 0,50 m
- Abstand zum Ortgang: mind. 0,30 m
- Abstand zur Traufe: mind. 0,80 m
- Höhe der Einrichtung zur Dachfläche max. 0,30 m
- auf Flachdachgauben nur in Absprache mit dem Markt Feucht
- in der Ebene der Dachfläche (z. B. Flachdach, nicht aufgeständert)

(11) ¹Das Anbringen von sonstigen technischen Einrichtungen, wie Spiegel oder Funkantennen ist nicht zulässig. ²Medienempfangselemente für Rundfunk und Fernsehen sind in Form von "Satellitenschüsseln" zulässig, wenn diese farblich auf die angrenzenden Bauteile abgestimmt und sich nicht in den unter Abs. 10 Satz 1 liegenden Bereichen befinden.

³Ansonsten sind „Satellitenschüsseln“ nur zulässig, wenn das Straßenbild nicht gestört bzw. beeinträchtigt wird und diese farblich auf die angrenzenden Bauteile abgestimmt sind. ⁴Gleiches gilt für Fernseh- und Rundfunkantennen. ⁵Bei Mehrfamilienhäusern ist nur eine Antenne/Satellitenschüssel am Gebäude zulässig.

§ 7 Fassaden und Gliederungselemente

(1) ¹Die für Feucht charakteristischen Bauarten, wie Mauerwerksbau mit Sicht-Sandsteinfassaden, Mauerwerksbau mit stark gegliederten Sicht-Backsteinfassaden der Gründerzeit, verputzter Mauerwerksbau und Fachwerkbau sowie die vorherrschenden Stilelemente des mittelalterlich-fränkischen und des gründerzeitlichen Gebäudetyps sollen auch weiterhin gepflegt werden.

²Neuzeitliche Architektur ist unter Beachtung der sonstigen Festsetzungen dieser Satzung zulässig.

(2) Die Reihung gleicher Fassaden ist zu vermeiden.

(3) ¹Zulässig sind Sandsteinfassaden, Sicht-Backsteinfassaden der Gründerzeit mit den typischen Gliederungselementen, Putzfassaden, Sichtfachwerksfassaden und Holzverschalte Giebelfelder.

²Sandsteinoberflächen sind, soweit vorhanden, als Sichtflächen zu erhalten und zu pflegen.

³Sandsteinoberflächen dürfen nicht mit deckenden Farbanstrichen versehen werden.

⁴Verputzte oder verkleidete Sandsteinoberflächen sollen nur freigelegt und stark vernachlässigte Sandsteinoberflächen sollen nur als Sichtflächen wieder aufbereitet werden, wenn die Materialbeschaffenheit dies rechtfertigt, die Verkleidung nicht historische Gründe hat und die Sichtbarmachung der Sandsteinfläche für das Ortsbild bereichernd wirkt. ⁵Vor der Entscheidung, ob eine Freilegung bzw. Sanierung durchgeführt werden soll, ist der Markt Feucht zu konsultieren, der ggf. in Amtshilfe ein Gutachten der Unteren Denkmalschutzbehörde einholt.

⁶Neue Sandsteinbauteile oder Ausbesserungen an Sandsteinbauteilen haben mit qualitativ und farblich angepasstem Material in handwerklich fachgerechter Ausführung zu erfolgen.

⁷Sicht-Backsteinfassaden der Gründerzeit aus roten Ziegelsteinen einschließlich ihrer Gliederungselemente aus Sandstein oder Ziegelmauerwerk sind, soweit vorhanden, zu erhalten und zu pflegen. ⁸Veränderungen an den Fassaden haben den ursprünglichen Zustand zu berücksichtigen. ⁹Ausbesserungen haben mit qualitativ und farblich angepasstem Material in handwerklich fachgerechter Ausführung zu erfolgen.

¹⁰Putzfassaden sind mit Glattputz, Kellenwurf oder feinem Rauputz in traditioneller, handwerklicher Verarbeitung mit lebendiger Oberfläche auszuführen.

¹¹Besonders strukturierte, ortsfremde Zierputze sind nicht zugelassen.

¹²Die Putzflächen sind mit gedeckten Farben zu streichen.

¹³Die Farbgebung ist vor Ausführung mit dem Markt Feucht abzustimmen.

¹⁴Vorhandenes Sichtfachwerk ist zu erhalten und zu pflegen.

¹⁵Verputztes oder verkleidetes Fachwerk soll nur freigelegt werden, wenn es nach Material und Verarbeitung als Sichtfachwerk geeignet ist, die Verkleidung nicht historische Gründe hat und das Sichtfachwerk für das Ortsbild bereichernd wirkt.

¹⁶Vor der Entscheidung, ob eine Freilegung durchgeführt werden soll, ist der Markt Feucht zu konsultieren, der ggf. in Amtshilfe ein Gutachten der Unteren Denkmalschutzbehörde einholt.

¹⁷Holzverschalungen sind als senkrechte Schalung mit Deckleisten oder als überlückte Schalung auszuführen.

¹⁸Die Holzverschalungen sind entweder aus sägerauem, farblich nicht behandeltem Holz herzustellen, damit die Farbveränderung durch den natürlichen Alterungsprozess nicht verhindert wird, oder aus gehobelten Brettern mit einer Farbbehandlung, die den natürlichen Alterungsprozess farblich vorwegnimmt (Grauton) oder in herkömmlichen fränkischen Fachwerkfarben.

¹⁹Im Falle eines Anstriches der Holzteile ist die Farbgebung vor Ausführung mit dem Markt Feucht abzustimmen.

²⁰Die Oberflächenbehandlung von Fassaden, Fassadenteilen wie z.B. Gebäudesockel und anderen Bauteilen, insbesondere aus Metall, poliertem oder geschliffenem Naturstein, Faserzementplatten, Kunststoffplatten, Spaltklinker oder Fliesen sowie die Verwendung von Sichtmauerwerk aus Betonsteinen oder Kalksandsteinen sind untersagt. ²¹Dies gilt auch für die Gestaltung von offenen Hauseingängen, Ladenpassagen oder Hofeinfahrten.

²²Die Verwendung von Sichtmauerwerk aus Ziegelsteinen ist auf Gründerzeitgebäude beschränkt.

(4) ¹Bestehende Gliederungselemente, die erhaben vor die Fassade hervortreten, wie Erker, Vorkragungen von Obergeschossen, Stirnbretter, Gesimse, Pfosten, Sichtfachwerk, Pilaster, Lisenen, Bossierungen, Gewände, Rundbogenportale sind detailgetreu zu erhalten und möglichst farblich gegenüber der Fassadenfläche abzusetzen.

²Bei Neubauten sind angemessene Gliederungselemente, die nicht nur farblich, sondern auch durch Schattenwirkung plastisch in Erscheinung treten, zugelassen.

³Sockelausbildungen sind nur dort zulässig, wo sie dem historischen Charakter eines Bauwerkes entsprechen und in Sandstein ausgeführt sind bzw. werden. ⁴Bei allen anderen Gebäuden ist das Erdgeschoss bis zum Straßenbelag zu verputzen und mit der Erdgeschosswand farb- und materialeinheitlich zu behandeln.

⁵Feststehende, freiauskragende Vordächer sind über Hauseingängen in ziegelgedeckter Holzkonstruktion oder in filigraner Stahl-Glas-Konstruktion im Einvernehmen mit dem Markt Feucht zulässig.

⁶Feststehende Vordächer, die über den Bereich von Hauseingängen hinausgehen, also z.B. über Schaufenstern oder anderen Fassadenelementen, sind unzulässig.

⁷Private Leuchten, die in den öffentlichen Raum hinein wirken, sind nur im Einvernehmen mit dem Markt Feucht zulässig. ⁸Insbesondere sind diese Leuchten blendungsfrei abzuschirmen, dürfen nur eine einheitliche Farbe haben und dürfen durch Leuchtfarben und Lichtstärke nicht störend wirken.

⁹Loggien dürfen nur an von öffentlichen Flächen nicht einsehbaren Fassaden vorgesehen werden. ¹⁰Sie dürfen nicht vor die Fassade vortreten und müssen unter der Traufe des Daches enden.

¹¹Frei auskragende Balkone sind nicht zulässig.

¹²Vor die Fassade gestellte Balkone sind in leichter Holzbauweise mit Ziegeleindeckung über der obersten Balkonebene oder als filigrane Stahl-Glas-Konstruktion mit leichter Überdeckung über der obersten Balkonebene zulässig. ¹³Balkonvorbauten dieser Art sind unzulässig an Fassaden entlang der Hauptstraße, der Altdorfer Straße, der Regensburger Straße, der Pfinzingstraße, sowie der Unteren und Oberen Kellerstraße.

(5) ¹Das Anbringen von technischen Einrichtungen, wie z. B. Entlüftungs-/Klimaanlagen ist in folgenden Bereichen nicht zulässig:

- in unmittelbaren Bereichen von denkmalgeschützten Gebäuden, wenn sich nach Überprüfung durch den Markt Feucht ergibt, dass dies das Denkmal oder den öffentlichen Raum beeinträchtigt
- beim Tucherschloss, Pfinzingschloss und Zeidlerschloss und an den unmittelbar angrenzenden Grundstücken
- wenn sie vom öffentlichen Raum einsehbar sind, an den Gebäuden, die sich im definierten Bereich „schützenswerter Substanz“ (Anlage) befinden.

²Ansonsten sind diese Einrichtungen nur zulässig, wenn das Straßenbild nicht gestört bzw. beeinträchtigt wird.

§ 8

Fenster, Schaufenster, Türen

(1) ¹Wesentliches Merkmal bei den in Feucht überlieferten Fassaden ist der große Anteil von Wandflächen an der gesamten Fassadenfläche. ²Alle Öffnungen müssen sich der Wandfläche unterordnen.

(2) ¹Alle Öffnungen in den Fassaden sind hochrechteckig auszubilden. ²Das Verhältnis von Breite zu Höhe soll 2 : 3 bis 4 : 5 betragen.

³Öffnungen müssen von der Gebäudekante mind. 0,75 m entfernt liegen und sind durch Pfeiler oder Wandstücke voneinander zu trennen, die bei Fenstern mind. 0,36 m, bei Schaufenstern mind. 0,50 m breit sein müssen. ⁴Von der Oberkante einer Öffnung bis zur Unterkante einer Öffnung im darüber liegenden Geschoss muss eine Wandfläche von mind. 1,00 m erhalten bleiben.

⁵Die Breite der Öffnungen darf in den Obergeschossen die Hälfte der Hausbreite, im Erdgeschoss zwei Drittel der Hausbreite nicht überschreiten.

⁶Die Größe der Öffnungen im Giebfeld muss im Verhältnis zu den Öffnungen des darunter liegenden Geschosses deutlich kleiner sein. ⁷Der Abstand einer Öffnung zum angrenzenden Ortgang muss mindestens so breit sein wie die Öffnung selbst. ⁸Ausgenommen sind Ladeöffnungen zu Dachspeichern.

⁹Giebelverglasungen, die in ihrer Anordnung, Größe und Gliederung auf die Maßstäblichkeit und Proportion des Gebäudes sowie die Fassade, in der sie liegen, abgestimmt sind, können in besonders gelagerten Ausnahmefällen durch Vorlage von Zeichnungen sowie Material- und Farbproben in Abstimmung mit dem Markt Feucht zugelassen werden.

(3) Fenster- und Türumrahmungen mit Gewänden (Sandsteingewände und Putzfaschen) sind zu erhalten.

a) **Umrahmungen bei großen Gebäuden**

Das Gestaltungsprinzip, Fensteröffnungen durch Gewände gegenüber den Wandflächen hervorzuheben ist auch bei voluminösen Neubauten anzuwenden.

b) **Umrahmungen bei kleinen Gebäuden**

Bei kleinmaßstäblichen Gebäuden sollen Fensterumrahmungen vermieden werden oder sich in ihrer Wirkung unterordnen.

c) **Historische Außentüren und Tore**

Historische Außentüren und Tore sind zu erhalten.

d) **Neue Außentüren und Tore**

¹Neue Außentüren und Tore an Wohnhäusern sind nach überlieferten Vorbildern in handwerklicher Ausführung aus heimischen Hölzern herzustellen.

²Die Ausführung von Türen und Toren aus Stahl bzw. Aluminium kann im Einzelfall durch den Markt Feucht zugelassen werden. ³Unzulässig sind Türen und Tore aus Kunststoff.

e) **Garagentore**

Garagentore sind aus Holz herzustellen. An den Sichtflächen mit Holz verkleidete Stahlrahmenkonstruktionen sind zulässig, nicht jedoch blechverkleidete Konstruktionen. Fernbedienbare Öffnungsmechanismen sind zulässig.

f) **Materialbestimmung der Fenster**

Fensterrahmen und -flügel sind aus heimischem Holz herzustellen.

Ausnahmen davon können nach Vorlage von Ausführungsdetails sowie Material- und Farbproben in Abstimmung mit dem Markt Feucht zugelassen werden.

g) **Fensterteilung unter Bezug auf die Fassadenproportionen**

Vorhandene Fensterteilungen sind zu erhalten. Bei Neubauten und Fenstererneuerungen sind Unterteilungen vorzusehen, die den Proportionen der Gesamtfassade entsprechen.

h) **Fensterteilung bezogen auf die Öffnungsgröße**

Fenster bis 0,76 m Breite (Stock-Außenmaß) sind sprossenlos und einflügelig zulässig. Fenster zwischen 0,76 m und 1,10 m Breite müssen eine Unterteilung mit Sprossen erhalten. Ab 1,10 m Breite sind die Fenster zweiflügelig herzustellen. Sprossenattrappen ohne durchgehenden Steg sind nicht zugelassen.

i) **Verglasung**

Als Verglasung ist in der Regel Klarglas zu verwenden.

Strukturgläser, Buntgläser, Spiegelgläser, dunkle Sonnenschutzgläser und imitierte Antikverglasungen sind an straßenzugewandten Seiten nicht zulässig.

j) **Glasbausteine**

Die Verwendung von Glasbausteinen ist nur an Flächen zulässig, die vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind.

k) **Schaufenster unter Bezug auf die Fassadenproportionen**

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss und nicht als Eckschaufenster zulässig. Größe, Anordnung und Teilung von Schaufenstern müssen der Konstruktion des Gebäudes und der Proportion der Fassade entsprechen.

l) **Schaufensterbeleuchtung**

Grell leuchtende Schaufensterbeleuchtung, auch in Farbe, ist unzulässig.

§ 9

Sicht- und Witterungsschutz

(1) ¹Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten. ²Bei Neubauten sind Klappläden oder Schiebeläden zulässig.

(2) ¹Fensterläden sind aus gehobelten, fugenlosen und glatt aneinander gefügten senkrecht angeordneten Holzbrettern herzustellen, die im Bandbereich durch zwei horizontal eingezapfte Leisten gehalten sind. ²Die Fensterläden sind mit kräftigen, gedeckten Farben zu streichen.

³Fensterläden aus Holzrahmen mit Lamellenfüllung in starrer oder beweglicher Anordnung sind zulässig. ⁴Die Fensterläden sind mit kräftigen, gedeckten Farben zu streichen.

(3) ¹Rolläden, Jalousien und Ausstellmarkisoletten sind nur zulässig, wenn sie auf die Fensteröffnungen bezogen angebracht sind, und im hochgezogenen Zustand weder den Flügelrahmen noch die Glasfläche der Fenster verdecken.

²Rolläden, Jalousien und Ausstellmarkisoletten sind entweder in der Wandfläche versteckt anzuordnen oder in schmalen Blendkästen, die zwischen den Fensterlaibungen so auf den Rahmen aufgesetzt sind, dass diese nicht über den Außenputz der Fassade vorstehen und auch den Flügelrahmen oder die Glasfläche der Fenster nicht verdecken.

(4) ¹Schaufenstermarkisen sind an solchen Stellen zulässig, wo für geschäftliche Auslagen eine Beeinträchtigung durch Sonneneinstrahlung gegeben ist sowie als Schutz gegen Sonneneinstrahlung und Regen und ausnahmsweise im Rahmen der Gastronomie für Sitzplätze im Freien.

²Schaufenstermarkisen sind nur als bewegliche Elemente zulässig, die auf die Fenstergröße bezogen sind. ³Sie dürfen in der Form eines Fensterbandes bis max. 0,25 m über die Fassade vorragen. ⁴Glänzende Materialien sind nicht zulässig.

⁵Bei einer ausgefahrenen Markise muss die lichte Höhe mind. 2,15 m, der senkrechte Abstand von der Fahrbahnaußenkante mind. 0,70 m betragen.

⁶Markisen und Markisoletten müssen aus Stoff und in einer auf die Fassade abgestimmten gedeckten Farbe, ausgeführt werden. ⁷Sie dürfen wesentliche Architekturteile nicht dauernd überdecken.

⁸Material und Form der Markise bzw. Markisolette müssen den Zweck des Sonnenschutzes eindeutig erkennen lassen und möglichst leicht wirken.

§ 10 Farbe

Alle Farbfestlegungen an Gebäuden sind vor Ausführung dem Markt Feucht anzuzeigen und haben im Einvernehmen mit dem Markt Feucht zu erfolgen.

§ 11 Zierbauteile

Historische Zierbauteile, wie Schnitzereien auf Fachwerkpfeilern, Verzierungen auf Konsolsteinen, Toreinfassungen oder Gesimsen, Wirtshauschilder, Inschriften, Wappen, Hauszeichen, Rinnenkessel, Ecksteine und Radabweiser sind an der ursprünglichen Stelle zu erhalten, zu pflegen und sichtbar zu belassen.

§ 12 Imbissstände, Baulichkeiten gleicher Art und Nutzung sowie Verkaufsstände und Gegenstände in den Außenbereichen

(1) ¹Das Aufstellen von Imbissständen oder Baulichkeiten gleicher Art und Nutzung sowie von Verkaufsständen / Gegenständen in den Außenbereichen auch bis zu einer Größe von 75 m³, sind im Geltungsbereich dieser Satzung nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Markt Feucht zulässig.

²Mehrere Verkaufsstände oder sonstige Baulichkeiten und Gegenstände gleicher Art und Nutzung für eine Verkaufsstelle sind einheitlich in Material, Farbe, Form, Größe und Höhe zu gestalten und dürfen die Eigenart und städtebauliche Bedeutung der vorhandenen Bebauung sowie das Straßen- und Platzbild nicht beeinträchtigen. ³Sie sind mit dem Markt Feucht abzustimmen.

(2) ¹Sonnenschirme, Pavillons, Regenüberdachungen etc. sind als Schutz gegen Sonneneinstrahlung und Regen im Außenbereich für Warenauslagen und Verkaufsstände sowie ausnahmsweise im Rahmen der Gastronomie für Sitzplätze zulässig. ²Sie sind zum öffentlichen Straßenraum hin einheitlich in Art, Material, Farbe, Form, Größe und Höhe zu gestalten und dürfen die Eigenart und städtebauliche Bedeutung der vorhandenen Bebauung sowie das Straßen- und Platzbild nicht beeinträchtigen. ³Sie sind mit dem Markt Feucht abzustimmen.

§ 13 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen müssen auf die architektonische Gliederung des Gebäudes Rücksicht nehmen. Sie müssen intakt gehalten werden und dürfen nicht stören durch übermäßige Größe, Häufung, zu greller Farbgebung oder Verschmutzung sowie durch Farb-, Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung und akustische Mittel. Die Anlagen sind fachgerecht zu montieren; erforderliche Kabel, Trafos oder ähnliche Geräte sind im Mauerwerk der Fassade zu verlegen bzw. unter Rücksichtnahme auf die Fassade zu verdecken.

(2) Im Straßenraum wirksame Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihrer Leistung zulässig.

³Die Regelungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes bleiben davon unberührt.

(3) Als Werbeanlagen sind zulässig:

- auf der Fassade aufgemalte Schriftzeichen aus Einzelbuchstaben im Bereich zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses
- vor der Fassade liegende Schriftzeichen aus Einzelbuchstaben im Bereich zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses
- vor der Fassade durchsichtige, rahmenlose Schilder mit flächig aufgebrachtten Schriftzeichen aus Einzelbuchstaben im Bereich zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses bis zu einer Fläche von max. 1 m²
- künstlerisch gestaltete, handwerklich gefertigte, die Durchsicht nicht wesentlich hemmende Auslegerschilder in der Art historischer Wirtshausschilder
- Apothekenschilder in der Größe bis 0,80 m x 0,80 m
- Haus- und Büroschilder bis zu 0,40 m x 0,50 m, wenn sie flach an der Wand liegen; geringfügige Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie auf die Architektur des Gebäudes und mit dem Markt Feucht abgestimmt sind;
- Logos, die sich in Größe und Ausprägung in den zulässigen Schriftzug einfügen
- Leuchtwerbung nur in Form von Einzelbuchstaben aus lichtundurchlässigem Material, die warmweiß hinterleuchtet werden (Schattenschriften)
- Aufschriften auf dem Volant von Markisen
- Hinweise auf Produkte außerhalb von Schaufenstern auf ortsüblichen, bockartigen Aufstellern in der Größe von DIN A 1 zuzüglich geringfügigem Rand; auf anderen Aufstellern nur in Abstimmung mit dem Markt Feucht
- Werbeanlagen an Schaufenstern und Fenstern (z. B. Beklebungen) für eine Dauer von maximal 4 Wochen, die mit dem Markt Feucht abgestimmt sind und nicht mehr als 10 % der Fensterfläche einnehmen; darüber hinaus gehende Beklebungen können nur nach Rücksprache mit dem Markt Feucht zugelassen werden

- Werbetafeln, Fotoboxen, Figuren und ähnliche der Werbung dienende Gegenstände, sofern sie innerhalb der Verkaufsstellen oder der diesen Verkaufsstellen dienenden Gebäuden aufgestellt oder angebracht und mit dem Markt Feucht abgestimmt sind
- (4) Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind unzulässig:
- Werbeanlagen außerhalb der Stätte ihrer Leistung
 - Werbeanlagen außerhalb der in Abs. 3 beschriebenen Bereiche
 - Hinweise auf Produkte außerhalb von Schaufenstern und ortsüblichen, bockartigen bzw. sonstigen abgestimmten Aufstellern nach Abs. 3
 - kastenförmige, von innen ausgeleuchtete Werbeanlagen
 - Nasenschilder jeder Art und Größe, insbesondere kastenförmige Nasenschilder; ausgenommen Nasenschilder, sowie kastenförmige von innen ausgeleuchtete Werbeanlagen hinter dem Schaufenster, wenn es keine Alternative zu einem Leuchtkasten gibt, wobei ein Abstand zum Schaufenster von mind. 0,15 m einzuhalten ist.
 - die Fassade und das Ortsbild störende Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen durch übermäßige Größe, Häufung, zu grelle Farbgebung oder Verschmutzung sowie durch Farb-, Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung und akustische Mittel
 - Leuchtwerbung mit Ausnahme der unter Abs. 3 genannten Schattenschrift und der im Einzelfall vom Markt Feucht gestatteten Beleuchtung von Werbeanlagen
 - Kletterschriften jeder Art und Größe
 - Werbeanlagen, die Schaufenster oder Fenster z. B. durch Bekleben, Beschreiben, Bestreichen mit die Durchsicht hemmenden Materialien und mit Zettel und Plakaten für so genannte Tageswaren (z. B. Sonderangebote) verdecken, soweit sie länger als 4 Wochen angebracht sind, insgesamt mehr als 10 % der Fensterfläche einnehmen und die Fensterwirkung nicht mehr gewahrt ist;
 - Beleuchtungen von Fenstern und Schaukästen, die nicht blendungsfrei sind bzw. durch die Verwendung von Leuchtfarben oder durch die Lichtstärke störend wirken

§ 14 Freiflächengestaltung

(1) ¹Die den Gebäuden vorgelagerten privaten Flächen sind in Material und Ausführungsart auf die Freiflächengestaltung der angrenzenden öffentlichen Flächen abzustimmen.

²Der Markt Feucht kann die Aufstellung von Pflanzkübeln oder Pollerelementen auf diesen Flächen und auf öffentlichen Flächen, die zulässigerweise privat genutzt werden, im Einzelfall gestatten, wenn diese in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe die Eigenart und städtebauliche Bedeutung der vorhandenen Bebauung sowie das Straßen- und Platzbild nicht beeinträchtigen.

³Bestuhlungen sind auf diesen privaten Flächen und auf öffentlichen Flächen, die zulässigerweise privat genutzt werden, zulässig, wenn sie in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe die Eigenart und städtebauliche Bedeutung der vorhandenen Bebauung sowie das Straßen- und Platzbild nicht beeinträchtigen und mit dem Markt Feucht abgestimmt sind.

(2) ¹Historische Einfriedungen sind mit ihren Sockeln, Gliederungen, Abdeckungen und Zieraufsätzen zu erhalten und instand zu halten.

²Neue Einfriedungen sind in Form, Farbe und Material den örtlich überlieferten Vorbildern entsprechend zu gestalten; in der Regel als fränkischer Holzlattenzaun mit senkrecht stehenden Latten.

³Mauern über 1,20 m Höhe sind als Grundstückseinfriedung unzulässig.

(3) Im Blockinnenbereich sind als Einfriedungen zulässig:

1. Holzlattenzaun mit senkrecht stehenden Latten bis zu einer Höhe von 1,20 m,
2. Höchstens 1,80 m hohe Hecken,
3. Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von 1,20 m.

(4) ¹Die nicht überbauten Grundstücksflächen in den Blockinnenbereichen sind soweit wie möglich zu begrünen. ²Zu befestigende Flächen sind aus versickerungsfähigen Materialien und Unterbauten herzustellen.

§ 15 Bauunterhalt

Gebäude, Nebenanlagen, Einfriedungen und Werbeanlagen sind in einem Zustand zu erhalten, der das Ortsbild nicht nachteilig beeinflusst und der den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.

§ 16 Abweichungen

Für Abweichungen von dieser Satzung gilt Art. 63 Abs. 3 BayBO vom 24.08.2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Artikel 79 Abs. 2 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,-- Euro belegt werden, wer im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung des Marktes Feucht vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Vorschriften des § 4 Abs. 1 nicht genehmigte bauliche Veränderungen innerhalb des Geltungsbereiches vornimmt, die für das Ortsbild besonders wichtige Sichtbeziehungen auf das jeweilige Bauensemble im Bereich der Pfarrkirche St. Jakob und der Pfarrkirche Herz Jesu sowie der Schlösser Pfinzingschloss, Tucherschloss und Zeidlerschloss beeinträchtigen,
2. entgegen den Vorschriften des § 4 Abs. 4 ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Markt Feucht bei einem Umbau, Neubau oder Ersatzbau von den aus dem Bestand ableitbaren Ordnungsprinzipien (Giebel- oder Traufstellung der Gebäude in der Straßenflucht) abweicht,
3. entgegen den Vorschriften des § 4 Abs. 7 ohne Absicherung der Wieder- oder Ersatzbebauung in einem städtebaulichen Vertrag Hauptgebäude abbricht und damit die das Straßenbild prägenden Raumkanten beeinträchtigt,
4. entgegen den Vorschriften des § 5 Abs. 1 ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Markt Feucht an einem das Platz- bzw. Straßenbild positiv prägenden Gebäude die überlieferten Proportionen, Abmessungen oder Gliederungen nicht einhält, gravierend verändert oder zerstört,
5. entgegen den Vorschriften des § 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 ohne Zustimmung durch den Markt Feucht bei einem Umbau, Neubau oder Ersatzbau von der ursprünglichen Gebäudestellung bzw. von der Bauflucht abweicht, ein Gebäude so ausbildet, dass es nicht mehr als eigenständiger Baukörper in Erscheinung tritt oder, dass es sich in Baumasse, Baukörpergliederung, Traufhöhe, Firstrichtung und Dachneigung nicht in seine Umgebung einfügt,
6. entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 2 ohne Zustimmung durch den Markt Feucht von den für die einzelnen Gebäudetypen bzw. Baustile festgelegten Dachformen abweicht,

7. entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 4 ohne Zustimmung durch den Markt Feucht von den für die einzelnen Gebäudetypen bzw. Baustile festgelegten Dachdetails abweicht,
8. entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 5 ohne Zustimmung durch den Markt Feucht von den zugelassenen Dachdeckungsmaterialien und der zugelassenen Art der Dachdeckung abweicht,
9. entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 6 ohne Zustimmung durch den Markt Feucht bei der Anordnung und Ausbildung von Dachaufbauten und Dachöffnungen von der zulässigen Art, Anordnung, Konstruktion, Detailgestaltung, Anzahl und Abmessung abweicht,
10. entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 7 ohne Zustimmung durch den Markt Feucht bei der Anordnung und Ausbildung von Dachflächenfenstern die getroffenen Festsetzungen nicht einhält,
11. entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 8 offene Dacheinschnitte an unzulässigen Stellen herstellt und/oder die für Lichtbänder im Firstbereich getroffenen Festlegungen nicht einhält,
12. entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 10 Photovoltaikziegel und Sonnenkollektoren in unzulässiger Weise anbringt,
13. entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 11 technische Einrichtungen in unzulässiger Weise anbringt,
14. entgegen den Vorschriften des § 7 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 und Sätze 14 und 16 vor der Freilegung bzw. Sanierung von Sandsteinoberflächen bzw. Fachwerkbauteilen den Markt Feucht nicht konsultiert,
15. entgegen den Vorschriften des § 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 13 und Sätze 20 bis 22 nicht zugelassene Putzoberflächen herstellt oder unzulässige Oberflächenmaterialien verwendet,
16. entgegen den Vorschriften des § 7 Abs. 4 Satz 1 ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Markt Feucht bestehende Gliederungselemente von Fassaden beseitigt oder zerstört,
17. entgegen den Vorschriften des § 7 Abs. 4 Sätze 5 und 6 ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Markt Feucht an einem Gebäude feststehende Vordächer anbringt, die von der zugelassenen Ausführungsart abweichen und die über den Bereich von Hauseingängen hinausgehen,
18. entgegen den Vorschriften des § 7 Abs. 4 Sätze 7 und 8 ohne Zustimmung durch den Markt Feucht auf seinem Grundstück Leuchten anbringt, die in den öffentlichen Raum hinein wirken und in ihrer Art nicht auf die vorhandene technische Ausstattung abgestimmt sind,
19. entgegen den Vorschriften des § 7 Abs. 4 Satz 9 und Sätze 10 bis 12 an unzulässiger Stelle oder in nicht zulässiger Weise an einem Gebäude, Loggien oder Balkone anbringt,
20. entgegen den Vorschriften des § 8 Abs. 2 ohne Zustimmung durch den Markt Feucht von den Regeln für Öffnungsformate in den Fassaden (Abs. 2 Sätze 1 und 2) den Anordnungsregelungen (Abs. 2 Sätze 3 und 4), den Regeln für die Öffnungsanteile in unterschiedlichen Geschossen (Abs. 2 Satz 5), sowie den Regelungen für Öffnungen im Giebfeld (Abs. 2 Sätze 6 bis 8 und 9) abweicht,
21. entgegen den Vorschriften des § 8 Abs. 3 Buchst. f) bis j) bzw. Buchst. k) und l) ohne Zustimmung durch den Markt Feucht Türen, Tore, Fenster bzw. Schaufenster in nicht zugelassener Art, Größe, Proportion und Ausführung einbaut,
22. entgegen den Vorschriften des § 9 Abs. 3 ohne Zustimmung durch den Markt Feucht Rollläden, Jalousien oder Ausstellmarkisolen anbringt, die nicht den geforderten Bedingungen entsprechen,
23. entgegen den Vorschriften des § 9 Abs. 4 ohne Zustimmung durch den Markt Feucht an Gebäuden Schaufenstermarkisen in unzulässiger Weise anbringt,
24. entgegen den Vorschriften des § 10 Farbgestaltungen an Gebäuden durchführt, ohne das Einvernehmen mit dem Markt Feucht dafür erzielt zu haben,

25. entgegen den Vorschriften des § 11
ohne Zustimmung durch den Markt Feucht die Erhaltung und Pflege vorhandener Zierbauteile grob vernachlässigt oder solche beseitigt bzw. vernichtet,
26. entgegen den Vorschriften des § 13 Abs. 1
ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Markt Feucht gegen Sinn und Zweck zulässiger Werbeanlagen verstößt,
27. entgegen den Vorschriften des § 13 Abs. 2 bzw. Abs. 3
ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Markt Feucht Werbeanlagen anbringt, die in ihrer Art, Ausführung, Gestaltung und Größe keine Rücksicht auf die architektonische Gliederung und Proportion des Gebäudes nehmen (Abs. 2) bzw. die in Abs. 3 getroffenen Regelungen missachten,
28. entgegen den Vorschriften des § 13 Abs. 4
- Schaufenster länger als zugelassen mit Preis- oder Hinweisschildern bzw. mit die Durchsicht hemmenden Materialien beklebt, beschreibt oder bestreicht,
 - Werbeanlagen anbringt oder betreibt, die durch ihre Größe, Farbgebung oder Verschmutzung bzw. durch Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung, oder durch akustische Mittel das Ortsbild stören,
 - unzulässige Leuchtwerbung anbringt unterhält oder betreibt,
 - Kletterschriften oder die zulässige Art bzw. Größe überschreitende Nasenschilder anbringt,
 - die Regelungen für das Anbringen, Unterhalten und Betreiben von Warenautomaten und Schaukästen missachtet,
29. entgegen den Vorschriften des § 14 Abs. 1
ohne Zustimmung durch den Markt Feucht Pflanzkübel oder Pollerelemente auf privaten Flächen aufstellt, die optisch und/oder tatsächlich dem öffentlichen Raum zugeordnet sind.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Gestaltungssatzung in der vorliegenden Fassung ist am 31.10.2010 in Kraft getreten.